

*Genehmigt am 28.9.98 durch LW Original
Beschluss GV am 8.5.98*

Er. NH GL

KANTON GLARUS

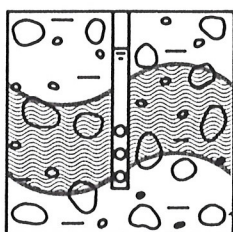
GEMEINDE OBSTALDEN

WASSERVERSORGUNG OBSTALDEN

SCHUTZZONENAUSSCHIEDUNG FÜR DIE QUELLWASSERFASSUNG TIEFBODEN

Schutzzonenreglement

8750 Glarus, 9. Januar 1998, rev.
Frühere Fassungen: 3.6.1996 und 20.10.1997
(95158-02) PPA/KR/hk



BÜRO FÜR ANGEWANDTE GEOLOGIE
UND INGENIEURWESEN (BAGI)

Runge AG / Angehrn AG

CH-8750 Glarus Kirchstrasse 17 · Telefon 055-640 14 80 · Telefax 055-640 42 43

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen für die
Grundwasserschutzzone der Quellwasserfassung Tiefboden
der Gemeinde Obstalden

Die Gemeindeversammlung Obstalden, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer beschliesst:

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

¹Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quellwassers (bzw. Grundwassers) im Einzugsbereich der im Besitz der Gemeinde Obstalden befindlichen Quellwasserfassung Tiefboden erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für die Grundlagen der Umgrenzung des Schutzbereiches ist das mit 6. Januar 1998 datierte Dossier zur Schutzzonenauscheidung, Verfasser: Büro für angewandte Geologie und Ingenieurwesen (BAGI) Runge AG / Angehrn AG, 8750 Glarus, massgebend.

²Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Obstalden¹ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung² vor.

¹ Zonenplan vom 7. Januar 1993.

² BG über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700).

³Strengere bau- und planrechtliche Vorschriften und Änderungen der Gewässerschutz-Gesetzgebung¹ bleiben vorbehalten.

⁴Der Fassungsstandort weist folgende Koordinaten und Höhenkote auf:

Bezeichnung	Koordinaten	Höhe (m ü. M.)
Quellfassung Tiefboden	ca. 730'838 / 216'556	ca. 1420

⁵Eigentümerin der Quellwasserfassung sowie der Schutzzone S1 ist die Gemeinde Obstalden.

Artikel 2

Schutzzonenplan

¹Der Schutzzonenplan umgrenzt die Grundwasserschutzzone S, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)² in die

Zone S1	(Fassungsbereich)
Zone S2	(Engere Schutzzone)
Zone S3	(Weitere Schutzzone)

unterteilt worden ist.

²Die Schutzzonen sind im Schutzzonenplan 1 : 5'000 vom 23. Mai 1996 abgegrenzt. Dieser bildet zusammen mit dem Schutzzonenreglement eine Einheit.

¹ BG über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24.1.1991 (SR 814.20).
² SR 814.226.21.

Artikel 3

Zweck

¹Die Zone S1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassung. Sie soll gewährleisten, dass keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, ohne dass Eliminations- oder Reinigungsvorgänge wirksam werden können.

²Die Zone S2 soll gewährleisten, dass Stoffe, die schwer oder nicht abbaubar sind und auf dem Sickerweg kaum zurückgehalten werden, nicht in das Grundwasser gelangen können und bei akuten Gefahren ausreichend Zeit und Raum für Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht.

³Die Zone S3 hat die Funktion einer Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich an die Grundwasserschutzzone anschliessenden Gewässerschutzbereich A. Sie bezweckt die Herabsetzung der Konzentration unerwünschter Stoffe bei einer allfälligen Verunreinigung auf ein für das Grundwasser unbedenkliches Mass.

2. ABSCHNITT:**SCHUTZZONE S3****Artikel 4****Grundsatz**

¹In der Schutzzone S3 gilt ein beschränktes Bauverbot. Es dürfen nur Bauten und Anlagen neu erstellt werden, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Wasserversorgung dienen. Besonders gefährdende Nutzungsweisen und -arten sind unzulässig.

²Beschränkungen gelten insbesondere für:

- a) Änderungen und Sanierungen bestehender Bauten;
- b) Materiallager;
- c) Materialentnahmen;
- d) Wasserbauarbeiten sowie
- e) Düngung und Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Artikel 5**Besonders gefährdende Nutzungsarten**

Unzulässige Bauten, Anlagen und Nutzungen, von denen eine besondere Gefährdung auf das Grundwasser ausgeht, sind insbesondere:

- a) Betriebe, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden;
- b) Offene Materiallager von löslichen wassergefährdenden Stoffen;
- c) Umschlagplätze von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
- d) Tankanlagen, ausser die nach Art. 6 zulässigen;
- e) Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen, ausser die nach Art. 12 und 14 zulässigen;
- f) Kreisläufe, die dem Wasser Wärme entziehen oder abgeben;
- g) Abwasserreinigungsanlagen, Klär- und Abwassergruben;

- h) Plätze für Wohnwagen, Mobilheime und Zeltplätze ohne Kanalisationsanschluss sowie Parkplätze für Altautos;
- i) Sickerschächte und Versickerungsanlagen, ausser für unverschmutztes Dachwasser;
- k) Injektionen, Dichtungswände;
- l) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Steinbrüche;
- m) Inertstoff-, Reaktor- und Reststoffdeponien;
- n) Verwendung von Kehrriecht^{der}kompost und Klärschlamm;
- o) Zwischenlager von Mist auf Viehweide;
- p) Anwendung von Gülle und Mist, wenn sie über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse hinausgeht;
- q) Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, die nicht den Bestimmungen der Stoffverordnung¹ genügt.

Artikel 6

Zulässige Bauten und Anlagen, Wasserbauarbeiten

¹Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung, sofern in diesen Bauten und Anlagen weder grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, noch verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden, sind gestattet.

²Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

³Der Gemeinderat legt bei Bauarbeiten die besonderen Schutzmassnahmen fest.

⁴Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

⁵Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

¹ SR 814.013

Artikel 7

Tankanlagen

¹Folgende Tankanlagen sind zulässig:

- a) Gebinde mit einem Gesamtnutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk;
- b) freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur eigenen Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens zwei Jahre enthalten, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

²Die Tankanlage muss gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden. Dies gilt sinngemäss auch für den Transport und Umschlag von wassergefährdenden Flüssigkeiten.

³Tankanlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 8

Sprengungen

Sprengungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 9

Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen

Für landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen ordnet der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen an.

Artikel 10

Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, bedürfen einer Bewilligung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt. Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Artikel 11

Auffüllungen, Deponien

¹Auffüllungen und Deponien sind nur mit sauberem Aushub (ohne Abbruchmaterial, Torf und wasserverunreinigende Anteile) zulässig und bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

²Nicht standortbedingte Deponien und Auffüllungen sind verboten.

Artikel 12

Neue Schmutzwasserleitungen

¹Für Schmutzwasserleitungen sind Spezialrohre (z.B. PE-Rohre mit verstärkter Wandung, spiegelverschweisst oder Elektromuffen-Schweissung) erforderlich. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190 möglich ist.

²In Strassenbereichen, bei Bachquerungen, bei labilen Baugrundverhältnissen oder bei einer ungenügenden Erdüberdeckung sind die Rohrleitungen in Hüllbeton nach Profil 4 der SIA-Norm 190 zu verlegen. Im übrigen gelten für den Kanalisationsbau die Bestimmungen nach der SIA-Norm 190 für den Gewässerschutzbereich A.

³Die Kanalisationsleitungen sind nach der Erstellung sowie zwei Jahre nach Inbetriebnahme auf ihre Dichtheit zu prüfen. Anschliessend erfolgt alle fünf Jahre eine Dichtheitskontrolle. Der Gemeinderat sorgt für die Sanierung undichter Leitungen.

Artikel 13

Häusliches Abwasser

¹Versickerungen von häuslichem Abwasser sind nicht gestattet.

²Der Gemeinderat legt die Bedingungen für die Beseitigung des Abwassers innerhalb der Schutzzone und in der näheren Umgebung fest.

Artikel 14

Güllebehälter und Gülleleitungen

¹Güllebehälter müssen beim Bau, nach zwei Jahren und später alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit überprüft werden.

²Neue Güllebehälter sind nur bis zu einem Inhalt von 300 m³ pro Behälter gestattet. Überflurgüllebehälter dürfen eine Nutzhöhe von 4 m und einen Nutzinhalt von 300 m³ pro Behälter nicht überschreiten.

³Erdberührte Güllebehälter sind nur in Ortsbeton gestattet.

⁴Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Güllebehälter nicht überlaufen können.

⁵Erdverlegte Gülleleitungen sind nur zwischen den Ställen und dem Güllebehälter zulässig. Güllebehälter sind möglichst nahe beim Stall vorzusehen. Die Leitungen sind in jauchebeständigem Kunststoff und in Hüllbeton nach Profil 4 der SIA-Norm 190 auszuführen. Sie sind beim Bau und nach zwei Jahren auf ihre Dichtheit zu prüfen. Weitere Dichtigkeitskontrollen bleiben vorbehalten.

⁶Erdverlegte Gülletransportleitungen sind verboten.

⁷Gülleverschlauchungen ohne Leckschutzvorrichtungen (Funk- oder Kabelverbindung zur Pumpensteuerung bei der Bucke) sind verboten. Wird der Pumpenbetrieb durch eine zweite Person überwacht und ist ein Sicht- und Rufkontakt zur Person beim Wenderohr gegeben, entfällt dieses Verbot.

Artikel 15

Stapelung von Feststoffdünger

¹Die Mistablagerung ist nur bei der Stallung und auf einer Mistplatte zulässig. Die Mistplatte ist, wenn immer möglich, auf dem Güllebehälter anzuordnen.

²Die Mistplatte muss dicht und mit einem allseitig mindestens 20 cm erhöhten Rand versehen sein, so dass das Eindringen der Gülle in den Untergrund verhindert wird. Die Mistgülle muss ungehindert und ohne Sickerverlust in den Güllebehälter abfließen können.

³Mistgruben haben die gleichen Anforderungen wie die Güllebehälter zu erfüllen.

Artikel 16

Stallungen

- ¹In den Stallungen müssen die Viehstandplätze und Kotgräben dicht sein.
- ²Die Stallvorplätze sind möglichst klein zu halten. Sie sind so zu befestigen, dass die Versickerung des auftretenden Meteorwassers verzögert wird.

Artikel 17

Düngung

- ¹Die Bestimmungen der Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Juni 1994 (Bereich Hofdünger) sind einzuhalten.
- ²Die Düngung mit Klärschlamm, Handelsdünger und nicht hauseigenem Kompost ist verboten.
- ³Die Düngung ist unzulässig, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren ist.

Artikel 18

Pflanzenbehandlungs- und Holzschutzmittel

- ¹Pflanzenbehandlungsmittel wie Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und ähnliche Agrikulturchemikalien, insbesondere die Verwendung an Strassen- oder Wegrändern, an Böschungen, auf Verkehrsflächen und Wegen, auf Lagerplätzen, in Sport- und Parkanlagen sowie im Zierpflanzenbau, sind verboten. Zulässig ist der Einsatz eines Traggerätes mit Handspritzlanze zur gezielten Bekämpfung von Einzelpflanzen (z.B. Blacken) in der Landwirtschaft. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine grossflächige Unkrautbekämpfung bewilligen. Der Antragsteller hat ein Gutachten eines Futterbaubereiters beizubringen.
- ²Für die Verwendung von Holzschutzmitteln im Wald und am Waldrand sind die Weisungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft massgeblich.
- ³Für die Behandlung von Holz mit Holzschutzmitteln müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

3. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S2

Artikel 19

Grundsatz

¹Standortbedingte Bauten und Anlagen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft, des Hochwasserschutzes, der Lawinenverbauung sowie der Wasserversorgung, sind zulässig. Der Schutz des Grundwassers muss gewährleistet sein.

²Für andere Bauten und Anlagen gilt ein allgemeines Bauverbot, sofern in diesem Reglement nicht etwas anderes bestimmt wird.

³Überdies gelten alle einschränkenden Bestimmungen der Schutzzone S3.

Artikel 20

Bauten und Anlagen

¹Die Sanierung, das Anpassen und der Ersatz bestehender Bauten und Anlagen ist zulässig, sofern gleichzeitig die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden.

²Abwasser- und Klärgruben sind verboten.

³Gewerbliche und industrielle Betriebe sind untersagt.

⁴Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie neue Entwässerungseinrichtungen sind nicht gestattet.

⁵Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

⁶Unterirdische Leitungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates, sofern dieses Reglement die Erstellung grundsätzlich zulässt.

Artikel 21

Geländeveränderungen

Geländeveränderungen aller Art sind verboten, ausser sie sind zum Schutz des Grundwassers erforderlich. Falls überwiegende Interessen dies verlangen, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Artikel 22

Erdsonden, Erdkollektoren

Kreisläufe, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, sind untersagt.

Artikel 23

Grabarbeiten

Grabarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht und für den Schutz des Grundwassers genügende Schutzmassnahmen getroffen werden können.

Artikel 24Abstellflächen, Garagen, Holzumschlag-
und Holzlagerplätze

¹Fahrzeugabstellflächen sind verboten. Bei bestehenden und neu bewilligten Wohn- und Stallbauten kann der Gemeinderat Ausnahmen gewähren.

²Holz soll ausserhalb der Schutzzone S2 gelagert werden.

Artikel 25

Verkehrsanlagen

¹Neue Strassen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Kann die Strasse nicht ausserhalb der Schutzzone S2 geführt werden, so sind während des Baus und des Betriebs der Strasse Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen.

²Neuanlagen von landwirtschaftlichen Flurwegen und Forststrassen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange des Wasserbaus sowie der Wasserversorgung.

³Für Luftseilbahnen gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Strassen. Bei den beweglichen Teilen der Anlage sind Schutzmassnahmen zu treffen, die eine Verunreinigung des Grundwassers durch Einsickerungen verhindern. Wesentliche Um- und Ausbauten der bestehenden Anlagen gelten als Neuanlagen.

Artikel 26

Güllebehälter, Silos, Mistablagerungen, Flüssigdünger

¹Die Errichtung neuer Güllebehälter, erdverlegter Gülleleitungen und Güllezapfstellen ist gestattet, wenn es sich um die gewässerschutztechnische Anpassung von bestehenden landwirtschaftlichen Gebäuden handelt.

²Flüssigdünger sind auf den im Rahmen einer alpwirtschaftlichen Nutzungsplanung als geeignet ausgewiesenen Flächen auszubringen¹. Hierbei soll das Düngen mit Gülle rechtsufrig des Meerenbachs untersagt sein.

¹ ~~Anmerkung AfU: Vorgehen wie im Kantonsgebiet auf Alp Fessis, Gool.~~

Artikel 27

Holzschutzmittel

¹Die Anwendung von Holzschutzmitteln in der Forstwirtschaft bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

²Holz, das in der Schutzzone S2 gelagert ist, darf nicht mit Holzschutzmitteln behandelt werden.

4. ABSCHNITT: SCHUTZZONE S1

Artikel 28

Grundsatz

¹In der Schutzzone S1 sind – neben einer angepassten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung – nur Nutzungen zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

²Überdies gelten die einschränkenden Bestimmungen der Schutzzonen S2 und S3.

Artikel 29

Zutritt

Die Schutzzone S1 sollte vollständig im Besitze der Wasserversorgung bzw. des Fassungseigentümers sein und eingezäunt werden. Sie ist vor Beweidung und unbefugtem Betreten zu schützen.

Artikel 30

Bauten

Es sind nur Bauten zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind.

Artikel 31

Leitungen

Es sind nur Leitungen zulässig, die für die Wasserversorgung notwendig sind.

Artikel 32

Ablagerung von Materialien

Ablagerungen von Materialien sind verboten.

Artikel 33

Verkehrsanlagen

¹Es sind nur Zufahrtswege zulässig, die dem Unterhalt der Wasserfassung dienen. Der allgemeine Zugang ist zu verbieten.

²Parkflächen sind verboten.

Artikel 34

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

¹Im Fassungsbereich ist nur Aufforstung oder Grasschnitt zulässig.

²Die Düngung, ausser das Liegenlassen von Mähgut, die Bewässerung und das Versickernlassen von Oberflächenwasser sind verboten.

²Die Verwendung von Holzschutzmitteln ist verboten.

³Holzschlag, Holztransport und Aufforstung bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

5. ABSCHNITT: WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 35 Bauliche Massnahmen

Sämtliche baulichen Massnahmen in den Schutzzonen S1, S2 und S3 bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Artikel 36 Brunnentröge, Brunnenstuben und Reservoirs

¹In den Schutzzonen S2 und S3 ist das Überlaufwasser von Brunnentrögen, Brunnenstuben und Reservoirs nach Anweisung des Gemeinderates abzuleiten, so dass Verschmutzungen des Quellwassers vermieden werden können.

²In der Schutzzone S1 sind Brunnentröge verboten.

Artikel 37 Militärische Übungen

¹Die Schutzzonen S2 und S3 gelten für den Einsatz von Artilleriegeschossen, Minenwerfern und Handgranaten als Sperrgebiet. Verboten sind überdies Schützengräben, Mannslöcher und andere Erdbewegungen.

²Innerhalb der Schutzzone S2 dürfen bei Infanterieübungen keine Flammenwerfer und andere wassergefährdende Kampfstoffe eingesetzt werden.

³Im Bereich der Schutzzonen sind Abfälle einzusammeln und abzuführen.

⁴Die Schutzzone S1 ist für militärische Übungen gesperrt.

12. Feb. 1998

Publikation im Amtsblatt am:

Öffentliche Auflage bei der Gemeindekanzlei
und beim Amt für Umweltschutz

13. Feb. 1998

vom

14. März 1998

bis

- 8. Mai 1998

Von der Gemeindeversammlung erlassen am:

Genehmigt von der Direktion für Landwirtschaft,
Wald und Umwelt am:

29. Mai 1998

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

[Signature]
Der Gemeindegemeinderat

[Signature]

Artikel 38

Gewässerschutzmassnahmen bei der Ausführung von Bauten

Während der Ausführung zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen ist wie folgt zu beachten:

¹Werden Baumaschinen über längere Zeit nicht benützt, so sind die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Grund- und Quellwassers zu treffen.

²Dies gilt auch bei Reparaturen und Reinigungsarbeiten, die innerhalb der Schutzzonen durchgeführt werden müssen.

³Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Ölfässer dürfen nicht verwendet werden.

⁴Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Ölwannen mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.

⁵Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.

⁶Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.

⁷Falls eine Betonmischmaschine zum Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in den Untergrund versickert noch in ein Oberflächengewässer abgegeben werden.

⁸Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.

⁹Die Abgänge von Baulatrinen dürfen nicht versickern.

¹⁰Eingriffe ins Grundwasser, wie z. B. Pfahlfundationen, Spundwände und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Gemeinderates vorliegt.

¹¹Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wasserversorgung abzustimmen.

¹²Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

6. ABSCHNITT: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Artikel 39****Vorbehalte**

Die Erweiterung bestehender, im Sinne der Raumplanung zonenkonformer Bauten und Anlagen bleibt gewährleistet.

Artikel 40**Bestehende Bauten und Anlagen**

Bestehende Bauten und Anlagen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, innert zehn Jahren den gewässerschutztechnischen Vorschriften anzupassen.

Artikel 41**Bestehende Schmutzwasserleitungen, Gülleleitungen**

¹Bestehende Gülleleitungen in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr auf ihre Dichtheit zu prüfen. Mangelhafte Leitungen hat der Eigentümer auf seine Kosten sofort stillzulegen oder in Absprache mit dem Gemeinderat zu sanieren.

²Zugelassene bestehende Gülleleitungen innerhalb der Schutzzone S2 sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. In der Schutzzone S3 sind Dichtheitskontrollen vorbehalten.

Artikel 42

Bestehende Verkehrsanlagen und Wege

¹An bestehenden Wegen in den Schutzzonen sind innert einem Jahr die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

Artikel 43

Bestehende Güllebehälter und Mistgruben

Bestehende Güllebehälter, Silos und Mistgruben in den Schutzzonen S2 und S3 sind innert einem Jahr auf ihre Dichtheit zu prüfen und sofern notwendig, sofort stillzulegen oder zu sanieren. Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen.

7. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44

Zusätzliche Schutzmassnahmen

Der Gemeinderat kann zusätzliche Schutzmassnahmen anordnen, wenn eine Gefahr für das Grundwasser besteht.

Artikel 45

Vollzug

¹Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

²Bewilligungen des Gemeinderates für Terrainveränderungen, Sprengungen und die Errichtung von Bauten und Anlagen benötigen die Zustimmung der zuständigen kantonalen Direktion¹.

Artikel 46

Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Direktion Ausnahmebewilligungen erteilen, wenn:

- a) keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- b) alle notwendigen Schutzmassnahmen getroffen werden sowie
- c) keine höherrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

¹

Mit der Genehmigung des Reglementes durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt wurden auch Änderungen von bestehenden Bauten und Anlagen gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz der Zustimmungspflicht unterstellt.

Artikel 47

Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen

Die mit diesen Vorschriften getroffenen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen sind mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Artikel 48

Strafe

¹Wer diesen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 71 des Gewässerschutzgesetzes¹ bestraft.

²Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des Verursachers wiederherzustellen.

¹

SR 814.20

Publikation im Amtsblatt am: **12. Feb. 1998**

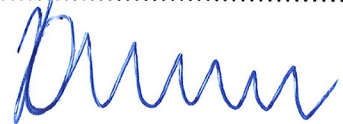
Öffentliche Auflage bei der Gemeindekanzlei
und beim Amt für Umweltschutz

vom **13. Feb. 1998**

bis **14. März 1998**

Von der Gemeindeversammlung erlassen am: **- 8. Mai 1998**

Genehmigt von der Direktion für Landwirtschaft,
Wald und Umwelt am: **29. Sep. 1998**



29. Mai 1998

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindegemeinderat

